

Gemeinde Hoort

Alternativenprüfung

zum

**Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 2
„Sonstiges Sondergebiet Photovoltaik - Ortsteil Neu Zachun südlich
der Bundesautobahn 24“**

Februar 2023

Architektur + Stadtplanung
Stadtplanungsbüro Beims
Schwerin

Inhalt

1 ALTERNATIVENPRÜFUNG - EINLEITUNG	2
1.1 RAUMORDNERISCHE BELANGE	2
1.2 ERSCHLIEßUNG	3
1.3 PLANUNGSRECHTLICHE SITUATION	3
1.4 STÄDTEBAULICHE BEWERTUNGSKRITERIEN, EINSCHLIEßLICH LAGEBEDINGUNGEN UND FLÄCHENVERFÜGBARKEIT	4
1.5 LANDSCHAFTLICHE KRITERIEN.....	4
1.6 BEWERTUNG DER ALTERNATIVENPRÜFUNG	5

1 Alternativenprüfung - Einleitung

Die Gemeinde Hoort hat sich im Rahmen des Verfahrens des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 2 mit der möglichen Entwicklung von Freiflächenphotovoltaikanlagen bzw. möglichen Alternativstandorten im Gemeindegebiet auseinandergesetzt. Dabei hat sie folgende Kriterien herangezogen:

- raumordnerische Belange
- Erschließung
- planungsrechtliche Situation
- städtebaulichen Bewertungskriterien, einschließlich Lagebedingungen und Flächenverfügbarkeit
- landschaftliche Kriterien

1.1 Raumordnerische Belange

Die raumordnerischen Belange wurden im Rahmen der anliegenden Begründung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 2 im Kapitel 3.1, auf den Seiten 9 - 15 ausführlich untersucht und bewertet.

Zusammengefasst ist das Vorhaben des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 2 mit den raumordnerischen Zielen und Grundsätzen zur Energiegewinnung in Mecklenburg-Vorpommern vereinbar.

Zusätzlich wurde im Juli 2022 das Gesetz zu Sofortmaßnahmen für den beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor beschlossen. Das Gesetz trat am 01. Januar 2023 in Kraft.

Die besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien wird im § 2 des EEG 2023 deutlich herausgestellt.

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Satz 2 gilt nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung.

(§ 2 EEG 2023, Seite 12)

Dieser Paragraph gibt Vorhaben, wie dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 2 der Gemeinde Hoort, eine zu beachtende Gewichtung im Rahmen der Betrachtung der abzuwägenden Belange der Landesraumentwicklungsprogramme.

1.2 Erschließung

Die Anbindung des Plangebiets an die örtlichen und die überörtlichen Verkehrsflächen erfolgt aus Richtung Norden über die öffentliche Straße „Kraaker Landweg“, über eine Autobahnbrücke und über vorhandene Feldwege, die größtenteils öffentlich gewidmet sind. Die Teilfläche SO1 wird dabei über mehrere Feldwege erschlossen. Die Teilfläche SO2 wird über die öffentliche Straße (hier: Moraaser Landweg) erschlossen.

Ausgehend von den Feldwegen und der öffentlichen Straße „Moraaser Landweg“ werden Zufahrten zu den Teilflächen SO1 und SO2 angelegt, welche auch die Zugangs-/Zufahrtsmöglichkeit für Notdienste / Feuerwehr gewährleisten. Die Innere Erschließung erfolgt über unbefestigte Schotterwege. Innerhalb des Plangebiets wird die Richtlinie über Flächen der Feuerwehr (Amtsblatt M-V 2006 S. 597 Anhang E und Berichtigung S. 874 Nr. 4) beachtet bzw. eingehalten.

1.3 Planungsrechtliche Situation

Aus gemeindlicher Sicht bestehen für die Flächen keine konkurrierenden Nutzungsansprüche, so dass mit der Nutzung dieser Fläche für eine Freiflächenphotovoltaikanlage ein langfristiger Beitrag zur umweltfreundlichen Energieerzeugung geleistet werden kann.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hoort hat am 16.06.2022 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 2 Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 2 „Sonstiges Sondergebiet Photovoltaik - Ortsteil Neu Zachun südlich der Bundesautobahn 24“ beschlossen.

Die Gemeinde Hoort möchte mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 2 die planungsrechtliche Grundlage zur Errichtung einer Photovoltaikanlage südlich der Bundesautobahn A 24 und östlich der Bahnstrecke Schwerin-Hagenow, einen Beitrag zur Produktion erneuerbarer Energien und zur Einhaltung der auf Landes- und Bundesebene gesteckten Ziele leisten.

Gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 8 Buchst. b) BauGB sind Vorhaben im Außenbereich privilegiert, wenn es der Nutzung solarer Strahlungsenergie, auf einer Fläche längs von Autobahnen oder Schienenwegen des übergeordneten Netzes im Sinne des § 2b des Allgemeinen Eisenbahngesetzes mit mindestens zwei Hauptgleisen

Nach § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Ein Flächennutzungsplan ist jedoch nicht erforderlich, wenn der Bebauungsplan ausreicht, um die städtebauliche Entwicklung zu ordnen (selbständiger Bebauungsplan nach § 8 Abs. 2 Satz 2 BauGB). Der selbständige Bebauungsplan – oder mehrere Bebauungspläne – müssen dabei nicht das ganze Gemeindegebiet abdecken; sie müssen aber ausreichen, die städtebauliche Entwicklung für das gesamte Gemeindegebiet zu ordnen.

Für das Gebiet der Gemeinde Hoort besteht kein wirksamer Flächennutzungsplan. Die Gemeinde verfügt lediglich über einen sachlichen Teilflächennutzungsplan „Wind“. Um die Erforderlichkeit eines Flächennutzungsplanes festzustellen, muss die Gesamtsituation in der Gemeinde beurteilt werden.

Sollten ausreichend Belange, die über den Geltungsbereich des einzelnen Bebauungsplanes reichen, eine Gesamtkoordination benötigen, wäre ein Flächennutzungsplan erforderlich.

Sind bauliche und sonstige Entwicklungen in der Gemeinde nicht vorhanden oder absehbar, würde sich der Flächennutzungsplan auf die Darstellung des Bestands beschränken. Für diesen Fall könnte der Flächennutzungsplan seine planerische Funktion nicht erfüllen und wäre daher nicht erforderlich.

Ein selbständiger Bebauungsplan kann für diesen Fall bei dörflichen Gemeinden mit geringer Siedlungsentwicklung in Betracht gezogen werden.

Der bauliche Bestand innerhalb des Gemeindegebietes beschränkt sich auf die im Zusammenhang bebauten Ortsteile Hoort und Neu Zachun. Das restliche Gemeindegebiet setzt sich aus Flächen für die Landwirtschaft, Waldflächen, Biotopen, der Bundesautobahn A 24 und dem Windpark Hoort zusammen. Der Windpark Hoort wurde 2021 fertiggestellt und bildet die einzige raumbedeutsame bauliche Veränderung der letzten Jahre.

Ein möglicher Flächennutzungsplan der Gemeinde Hoort würde sich auf die Darstellung des Bestandes und der hier geplanten Photovoltaikanlage beschränken. Die Photovoltaik-Freiflächenanlagen des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 2 ordnet für die jeweilig beanspruchten Flächen die städtebauliche Entwicklung mit der geplanten Nutzung.

Folglich würde der Flächennutzungsplan seine planerische Funktion nicht erfüllen und wäre somit nicht erforderlich.

Nach Prüfung reicht der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 2 aus, städtebauliche Entwicklung in dieser Ortslage mit der geplanten Nutzung zu ordnen. Deshalb wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 2 als selbstständiger Bebauungsplan nach § 8 Abs. 2 BauGB aufgestellt.

Der Bebauungsplan bedarf nach § 10 Abs. 2 BauGB der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde.

1.4 Städtebauliche Bewertungskriterien, einschließlich Lagebedingungen und Flächenverfügbarkeit

Mit einer Gesamtgröße von knapp 25 ha, von denen maximal 22 ha mit Solarmodulen belegt werden können, hat der geplante Solarpark ungefähr eine ähnliche Größe wie die beiden Ortsteile Neu Zachun und Hoort zusammen. Die abgeschiedene Lage des Plangebietes und die negative Vorbelastung durch die angrenzende Autobahn und den zweigleisigen Schienenweg, werden zu einer positiven Bewertung des Vorhabens führen.

Nach raumordnerischen Betrachtungspunkten (Flächen entlang von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen sowie Flächen mit niedrigen Bodenpunkten) befinden sich weitere Alternativstandorte innerhalb des Gemeindegebietes. Parallel zum Schienenweg Schwerin – Hagenow und entlang der Bundesautobahn A 24 liegen die Bodenwerte der aktuell intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen im Durchschnitt bei ca. 30 Punkten. Diese Flächen befinden sich jedoch in Privatbesitz und wurden nicht durch einen Vorhabenträger für Photovoltaikfreiflächenanlagen gesichert. Daher scheidet diese möglichen Alternativflächen als Standortalternative aus. Der Vorhabenträger konnte bereits 100% der Flächen des Plangebietes vertraglich sichern.

Ein weiterer wichtiger Aspekt ist die Verfügbarkeit von ausreichend Netzanschlusskapazitäten, um den erzeugten Strom in das Stromnetz einspeisen zu können. Durch den vorhandenen Windpark östlich des geplanten Solarparks ist das Netz an diesem Standort ausgelastet. Der aktuelle Planungsstand sieht eine Einspeisung mit eigenem Umspannwerk an der 110kV-Freileitung Görries-Hagenow vor.

1.5 Landschaftliche Kriterien

Das Plangebiet ist ausschließlich durch intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen, welche von einigen Gräben durchzogen sind, geprägt.

Im Rahmen der Planung wird ein landschaftspflegerischen Ausgleichskonzept erstellt. Ziel des landschaftlichen Ausgleichskonzeptes ist es, die erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen auf Natur und Landschaft zu kompensieren. Das soll möglichst im räumlich-funktionalen Bezug zum Eingriffsort und in angemessener Zeit nach Fertigstellung des Vorhabens erfolgen.

Innerhalb des Plangebietes befinden sich verschiedene geschützte Biotop. Faunistische Kartierungen aus dem Jahr 2022 dienen als Abschätzung möglicher Auswirkungen. Die Ergebnisse gehen jeweils in die nachgelagerten Fachgutachten Umweltbericht und Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag ein.

1.6 Bewertung der Alternativenprüfung

Alternative Flächen für bestimmte Vorhaben sind in einem Flächenland wie Mecklenburg-Vorpommern in einer Vielzahl vorhanden. Innerhalb des Gemeindegebietes sind keine Flächen vorhanden, die in der Gesamtbewertung besser abschneiden als der Vorhabenstandort.